



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM OFFENBURG

VERWALTUNG - REFERAT RECHT U. DATENSCHUTZ

Polizeipräsidium Offenburg * Postfach 21 49 * 77611 Offenburg

Herrn

[REDACTED]

(per E-Mail)

Datum 10.06.2021

Name

[REDACTED]

Durchwahl (0781) 21-

E-Mail

offenburg.pp.vw.redas@polizei.bwl.de

Aktenzeichen

RuD-LIFG 0558.2/2021-03/Nord

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) per Mail vom 31.05.2021, 22:22 Uhr, an das Polizeipräsidium Offenburg, Referat Recht und Datenschutz

Sehr geehrt

[REDACTED]

aufgrund Ihres Antrags vom 31.05.2021 ergeht folgender

B E S C H E I D:

1. Sie erhalten Zugang zu den von Ihnen am 31.05.2021 beantragten Informationen im Sinne des LIFG BW.

Hinsichtlich einer Zusendung von Dokumenten aus denen die Abmessungen und der Energieverbrauch der eingesetzten Kameras hervorgeht, wird Ihr Antrag abgelehnt.

2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Auskunft

Zu Nr. 1

An den Dienstgebäuden des Polizeipräsidiums Offenburg werden insgesamt vier Kameras betrieben, die den öffentlichen Raum beobachten bzw. in zwei Fällen aufzeichnen.

Die restlichen aktiven Kameras werden entweder im nichtöffentlichen Raum oder im Grenzbereich zwischen öffentlichem Raum und dem Eingang zu einem Dienstgebäude oder einer Einfriedung betrieben. Diese Kameras werden ausschließlich als Klingel- bzw. Torschaltung betrieben, d.h. bei der Betätigung der Klingel oder Öffnung des Tores für eine Zeitdauer von 60 Sekunden aktiviert. Bei einzelnen Kameras besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Kameras durch das Betätigen eines Knopfes für die Dauer von 60 Sekunden zu aktivieren (sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind).

Diese Kameras wurden der Vollständigkeit halber ebenfalls in der beigefügten Übersicht (Anlage 1) aufgeführt. Die Kamerastandorte, der erfasste Bereich sowie die Art der Videoüberwachung können dieser Übersicht entnommen werden. Hierbei handelt es sich lediglich um eine schematische Darstellung. Die tatsächlichen Winkel können daher minimal abweichen.

Eine Videoüberwachung des öffentlichen Raums auf Grundlage des Polizeigesetzes erfolgt derzeit nicht.

Zu Nr. 2

Es wird durch das Polizeipräsidium Offenburg keine offene Videoüberwachung des öffentlichen Raums im Anwendungsbereich der Strafprozessordnung (StPO) betrieben. Folglich existieren beim Polizeipräsidium Offenburg keine Errichtungsanordnungen nach § 490 StPO.

Ohnehin wäre eine Auskunft in dieser Hinsicht aller Voraussicht nach zu verweigern, da Belange der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen würden (vgl. § 4 Absatz 1 Nr. 2 LIFG).

Die Datenschutzfolgeabschätzung zur Videoüberwachung an den Dienstgebäuden entnehmen Sie bitte der Anlage 2.

Zu Nr. 3

An den Dienstgebäuden des Polizeipräsidiums Offenburg werden keine Gesichtserkennung, Verhaltensanalyse oder sonstige „intelligente“ Videoüberwachungsmaßnahmen genutzt.

Genauere technische Informationen zu den eingesetzten Kameras können Sie den Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten (VVV) (Anlage 3) entnehmen.

Zu Nr. 4

Die Dienstanweisung „Offene Videoüberwachung an Liegenschaften des Polizeipräsidiums Offenburg“ können Sie der Anlage 4 entnehmen.

Begründung

I.

Am 31.05.2021 um 22:22 Uhr beantragten Sie beim Polizeipräsidium Offenburg Auskunft über

1. *Dokumente, aus denen Standort, erfasster Bereich, Abmessungen und Energieverbrauch von Videokameras hervorgeht, mit denen öffentlicher Raum durch die Polizei oder im Auftrag der Polizei beobachtet wird. Diese Dokumente sollen, falls vorhanden, Karten oder Datenblätter sein.*
2. *Die Dokumentation dazugehöriger Maßnahmen, einschließlich der Errichtungsanordnungen nach § 490 StPO sowie ggf. vorhandene Datenschutz-Folgenabschätzungen bzw. Verfahrensbeschreibungen.*
3. *Dokumente, aus denen hervorgeht, ob die eingesetzten Systeme Gesichtserkennung, Verhaltensanalyse oder sonstige "intelligente" Videoüberwachungsmaßnahmen ermöglichen. Damit meine ich auch Systeme, bei denen solche Funktionalitäten lediglich deaktiviert wurden oder einfach nicht genutzt, aber grundsätzlich bereitgestellt werden.*
4. *Dienst- und Verfahrensanweisungen zum Einsatz von Videokameras.*

Zuständigkeitshalber wurde der Antrag an das Referat Recht und Datenschutz weitergeleitet.

II.

Der Zugang zu den von Ihnen erbetenen Informationen richtet sich vorliegend nach dem LIFG BW. Das ergänzend von Ihnen als Anspruchsgrundlage benannte Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) sowie das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) sind im Falle Ihrer angefragten Informationen nicht einschlägig, da es sich dabei weder um Umweltinformationen noch um Verbraucherinformationen im Sinne der beiden Gesetze handelt.

Zweck des LIFG BW ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der öffentlichen Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.

Gem. § 1 Absatz 1, 2 LIFG BW haben Antragsberechtigte nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Zugang nicht in anderen Rechtsvorschriften abschließend geregelt ist.

Im vorliegenden Fall sind keine Ablehnungsgründe ersichtlich, weshalb grundsätzlich ein Anspruch auf Informationszugang besteht.

Detaillierte Informationen zu den Abmessungen und dem Energieverbrauch der eingesetzten Kameras liegen dem Polizeipräsidium Offenburg nicht vor und können daher auch nicht mitgeteilt werden.

Den VVV können Sie den jeweiligen Kameratyp entnehmen, aus dem sich der Energieverbrauch berechnen lässt.

Eine ausführliche Auskunft hinsichtlich der Abmessungen und des Energieverbrauchs würde einen erheblichen Arbeitsaufwand bedeuten, wofür in der Folge Gebühren festzusetzen wären (vgl. § 10 Absatz 1 LIFG). Ihr Antrag wird hinsichtlich der Auskunft dieser Informationen daher zunächst abgelehnt.

Sofern Sie eine ausführliche Auskunft wünschen, bitte ich Sie um eine Mitteilung.

III.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 3

Satz 1 LIFG BW in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 5 Landesgebührengesetz Baden-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Offenburg, Prinz-Eugen-Straße 78, 77654 Offenburg, einlegen.

Württemberg (LGebG BW).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Polizeipräsidium Offenburg
Referat Recht und Datenschutz

Anlagen:

- Übersicht Kamerastandorte
- Datenschutzfolgeabschätzung „Videoüberwachung Polizeipräsidium Offenburg“
- Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten
- Dienstanweisung „Offene Videoüberwachung an Liegenschaften des PP Offenburg“
- Muster Hinweisschild Videoüberwachung
- Informationen zu den Betroffenenrechten

